

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 929  
Studiengang: Ernährungstherapie, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Anhalt - Anhalt University of Applied Sciences  
Studienort/e: Bernburg  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Studienform muss widerspruchsfrei in den Studiengangsunterlagen verankert werden, die Bezeichnung „Fernstudium“ ist durchgängig zu entfernen. (§ 3 Abs. 2, § 12 Abs. 6 StAkkrVO)
2. In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung (sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden) muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist, muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

"Die Studienform muss widerspruchsfrei in den Studiengangsunterlagen verankert werden, die Bezeichnung „Fernstudium“ ist durchgängig zu entfernen. (§ 3 Abs. 2, § 12 Abs. 6 StAkkrVO)"

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor, in der die Bezeichnung "Fernstudium" nicht mehr verwendet wird. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 2

"In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung (sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden) muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist, muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)"

Die Hochschule hat die in § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Studienziele deutlich gekürzt. Missverständliche Formulierungen hinsichtlich der beruflichen Anschlussfähigkeit finden sich dort nicht mehr. Die Außendarstellung wurde von der Hochschule ebenfalls in der Gesamtschau angemessen überarbeitet. Dort ist nunmehr etwa ausdrücklich vermerkt, dass zur Kooperation mit gesetzlichen Krankenkassen eine zusätzliche Qualifizierung nötig sein kann. Die Voraussetzungen für den Erwerb hierfür sowie für den Erwerb von verschiedenen Zertifikaten werden auf der Homepage mittlerweile ebenfalls dargestellt. ([https://www.hs-anhalt.de/index.php?id=771&tx\\_bwbscourses\\_pi1\[course\]=26&tx\\_bwbscourses\\_pi1\[action\]=show&tx\\_bwbscourses\\_pi1\[controller\]=Course#-5710](https://www.hs-anhalt.de/index.php?id=771&tx_bwbscourses_pi1[course]=26&tx_bwbscourses_pi1[action]=show&tx_bwbscourses_pi1[controller]=Course#-5710) (Zugriff: 05.05.2023)) Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

